

Merkblatt zur Farbkennzeichnung von Gasflaschen gemäß DIN EN 1089 – 3 "Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschen-Kennzeichnung (ausgenommen Flüssiggas LPG) – Teil 3: Farbcodierung

Die DIN EN 1089 – 3 hat den Titel "Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschen-Kennzeichnung (ausgenommen Flüssiggas LPG) – Teil 3: Farbcodierung". Das heißt: Diese Norm bezieht sich auf alle Gasflaschen und Gaseinhalte – und nicht nur auf Industriegase. Medizinische und Inhalationsgase sind in den Anwendungsbereich der Norm einbezogen. Die Norm regelt die Farbkennzeichnung der Flaschenschulter. Details sind im IGV-Faltblatt "Neue Euro-Norm DIN EN 1089-3" beschrieben.

Die Farbkennzeichnung orientiert sich an den Eigenschaften des Gaseinhaltes und ist bereits erkennbar, wenn der Gefahrgutaufkleber wegen zu großer Entfernung noch nicht sichtbar oder ggf. aus einem anderen Grund nicht mehr lesbar ist. Dies ist z. B. für Feuerwehren im Einsatz sehr wichtig, damit sie Gasflaschen, die an einem Unfall beteiligt oder von einem Brand betroffen sind, bezüglich des Gaseinhaltes bereits aus der Entfernung einer möglichen Gefahr zuordnen können.

Aus diesem Grund sollten auch die von den Feuerwehren genutzten und selbst gefüllten Atemluftflaschen die neue Farbkennzeichnung erhalten (Schulter weiß/schwarz nach EN 1089-3, Flaschenmantel weiß nach Festlegung der deutschen Gaseindustrie).

Die Kennzeichnung N endet mit der Übergangsfrist Ende Juni 2006. Die Kennzeichnung N ist dann nicht erforderlich, wenn keine Gefahr der Missdeutung bei der Anwendung des neuen Farbcodes besteht. Sie kann aber über den vorgesehenen Zeitpunkt (Juni 2004) hinaus angewendet werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen sinnvoll ist.

Die Farbkennzeichnung ist nicht zwingend vorgeschrieben, findet aber immer breitere Anwendung. Derzeit wird an der Integration des europäischen Standards EN 1089-3 in die ISO 32 "Gas Cylinder– Colour Coding" gearbeitet.

Aus rechtlicher Sicht ist die Anwendung einer gültigen Norm immer von Vorteil.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

